



## **Satzung über Stellplätze und Garagen der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Stellplatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **24. September 1996** die nachfolgende Satzung über Stellplätze und Garagen der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Stellplatzsatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl I S. 569) und

§§ 50 und 87 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655).

### **§ 1 Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Hirschhorn und ihrer Stadtteile wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Hirschhorn und ihrer Stadtteile wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Hirschhorn einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

### **§ 2 Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster- oder Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.



### **§ 3 Größe der Stellplätze**

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Es ist der § 5 „Einstellplätze und Fahrgassen“ der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 40 qm
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 120 qm

### **§ 4 Zahl der Stellplätze und Garagen**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

### **§ 5 Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden nachfolgende Ablösungsbeträge festgelegt:

	Betrag in Euro
Zone 1 - Hirschhorn	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.610,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.290,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	12.880,00 €
Zone 2 Langenthal, Igelsbach und Unter-Hainbrunn	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.060,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	2.820,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	8.470,00 €



**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22. März 1994 (Stadtanzeiger Nr. 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hirschhorn, den 25. September 1996

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Dörr  
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 42 vom 18.10.1996.

**Folgende Änderungssatzung ist in der Stellplatzsatzung integriert worden:**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2005:  
Satzung zur ersten Änderung der Stellplatzsatzung, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 25 vom 24.06.2005. Die Änderung betraf die § 3 Nr. 1 und § 5.



## Anlage zur Satzung über Stellplätze und Garagen der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung
1.1.1	Kleinstwohnungen bis 50 qm	1 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheim	1 je 15 Betten, mind. 2
1.6	Internate	1 je 2 Betten, mind. 3
1.7	Schwestern- und Pflegewohnheim	1 je 3 Betten, mind. 3
1.8	Arbeiterwohnheime	1 je 3 Betten, mind. 3
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, mind. 3
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, (Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 je 20 qm Nutzfläche, mind. 3
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, mind. 3
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 je 15 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche



<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
5.2	Sportplätze mit Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätze und Fitnesscenter	1 je 50 qm Hallenfläche zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1 je 6 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung, (Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime (s.a. Nr. 1.9)	1 je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzl. 1 je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 25 Kinder, mind. 2
8.6	Jugendfreizeitheime	1 je 15 Besucher



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche oder 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 90 qm Nutzfläche oder 3 Beschäftigte *
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen und -straßen	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 qm Nutzfläche, mind. 3
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche mind. 10

\* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Gesamtsumme der nachzuweisenden Stellplätze eine Zahl hinter dem Komma, so ist aufzurunden.